

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0863/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 12**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 23.08.2025 anlässlich der Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin einen Artikel mit der Überschrift „Deutschlands höchster Berg liegt in Afrika“. Der Text zeichnet die deutsche Kolonialgeschichte nach, besonderer Fokus liegt dabei auf einem Deutschen, der den höchsten Gipfel des Kilimandscharo Kaiser-Wilhelm-Spitze taufte. Zum Ende des Artikels geht es um den Sarotti-Mohren, der inzwischen nicht mehr schwarz, sondern golden ist. Er zähle zu den bekanntesten Werbeträgern der ausgehenden Kolonialzeit. Im letzten Absatz des Artikels heißt es: „2004 wich der vermeintlich rassistisch belastete Sarotti-Mohr dem ‚Sarotti-Magier der Sinne‘.“

II. Die Beschwerdeführerin moniert eine undifferenzierte Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialzeit. Der Artikel sei menschenverachtend und rassistisch.

III. Für die Zeitung antwortet der Autor des Artikels. Er schreibt, dass der Text eine vielschichtige historische Analyse der deutschen Kolonialgeschichte entfalte, indem er regionale Biografien und materielle Spuren mit globalhistorischen Kontexten verknüpfe. Er integriere wissenschaftliche und politische Stimmen, arbeite mit überprüfbaren Daten und ordne problematische Begriffe und Akteure der Kolonialzeit kritisch ein.

Der Beitrag erfülle die journalistische Sorgfaltspflicht, da Zahlen, Zitate und biografische Angaben konsistent präsentiert würden und historische Begriffe kontextualisiert und nicht affirmativ verwendet seien. Der Text ordne auch koloniale Expansion als Machtverhältnis ein, benenne koloniale Gewalt und beziehe sowohl zeitgenössische als auch heutige Expertinnen- und Expertenstimmen ein.

Gleichzeitig würden Perspektiven aus ehemals kolonisierten Gesellschaften berücksichtigt, wodurch Multiperspektivität gewährleistet werde. Auch die Trennung von Bericht und Bewertung werde gewahrt; Bewertungen seien transparent markiert, begründet und quellenbasiert. Der Text romantisieren nicht und verurteile nicht pauschal, sondern analysiere differenziert. Auch gehe er sensibel mit historischer Diskriminierung um, problematisiere kolonialrassistische Narrative und ordne Symbole, Markenfiguren und Sprachpolitik kritisch ein. Die Darstellung kontroverser Debatten entspreche dem öffentlichen Informationsauftrag.

Zudem erreiche der Text durch die Verbindung von Mikro- und Makrogeschichte erzählerische Kohärenz, fördere historische Mündigkeit und trage zur informierten Meinungsbildung bei. Nach Auffassung des Autors erfüllt der Beitrag professionelle Standards in Sorgfalt, Kontextualisierung, ethischer Reflexion und pluraler Perspektivierung und leistet einen Beitrag zur aufgeklärten Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit und ihren Nachwirkungen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verstöße gegen die Ziffern 1 oder 12 des Pressekodex. In dem Text sind keine unwahren Tatsachenbehauptungen oder Diskriminierungen zu finden. Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren länger darüber, ob die Formulierung „der vermeintlich rassistisch belastete Sarotti-Mohr“ diskriminierend ist, weil einige der Ansicht sind, es sei unstrittig, dass der Sarotti-Mohr in seinem früheren Erscheinungsbild rassistisch ist. Letztlich bewegt sich aber die gegenteilige Einschätzung den Mitgliedern zufolge noch im Rahmen der Meinungsfreiheit.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

